

**Flurbereinigung Niederfrohna**

**Gemeinde Niederfrohna  
Landkreis Chemnitzer Land  
Verf.-Nr.: 296 031**

**Erläuterungsbericht**  
  
**zum Plan über  
die gemeinschaftlichen  
und öffentlichen Anlagen**

(Plan nach § 41 FlurbG mit landschaftspflegerischen Begleitplan)

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Niederfrohna

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Ländliche Neuordnung: Verfahren Niederfrohna Verf.-Nr. 296 031**

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Lage des Gebietes
- 1.3 Probleme und Schwerpunkte
- 1.4 Ziele

### **2 Allgemeine Planungsgrundlagen**

- 2.1 Raumbezogene Planungen
- 2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte
- 2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)
- 2.4 Verfahrensgebiet
  - 2.4.1 Relief
  - 2.4.2 Wasserhaushalt, Gewässer
  - 2.4.3 Geologie und Bodenarten
  - 2.4.4 Bodennutzung
  - 2.4.5 Besitzstruktur
  - 2.4.6 Ortslage

### **3 Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet**

- 3.1 Ländliche Straßen und Wege
- 3.2 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- 3.3 Schutz und Verbesserung des Bodens
- 3.4 Landschaftspflege
  - 3.4.1 Vorhandene, das Gebiet besonders prägende Landschaftsbestandteile
  - 3.4.2 Grundkonzeption
  - 3.4.3 Biotopverbund
  - 3.4.4 Bilanzierung Eingriff : Ausgleich
- 3.5 Maßnahmebereich Erholung

### **4 Erläuterung von Einzelmaßnahmen**

- 4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen
- 4.2 Maßnahmen der Teilnehnergemeinschaft und von Dritten mit erhöhtem Abstimmungsbedarf

### **5 Zusammenfassung**

## **Erläuterungsbericht zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §41 FlurbG**

### ***1 Ländliche Neuordnung: Verfahren Niederfrohna Verf.-Nr. 296 031***

#### *1.1 Rechtsgrundlagen*

Mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz vom 05.09.1996 wurde nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - die Flurbereinigung Niederfrohna angeordnet.

Die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG wurden am 26.05.1998 aufgestellt und sind im Plan nach § 41 FlurbG umgesetzt.

#### *1.2 Lage des Gebietes*

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nicht die gesamte Gemeinde Niederfrohna. Die Gemarkungen Niederfrohna und Mittelfrohna (Gemeinde Niederfrohna) liegen nordwestlich der Stadt Limbach-Oberfrohna. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 471,23 ha und ist in der Gebietskarte dargestellt. Niederfrohna liegt im Mulde-Lößhügelland.

#### *1.3 Probleme und Schwerpunkte*

Das Verfahrensgebiet ist stark durch die Landwirtschaft geprägt. Auf Grund der Großflächenbewirtschaftung wurde in der Vergangenheit das abwechslungsreiche Landschaftsbild zerstört. Niederfrohna ist ein Waldhufendorf. Die typische Eigentumsstruktur ist nicht mehr erkennbar. Eine Bepflanzung, unter Beibehaltung von wirtschaftlichen Besitzstrukturen, welche den Waldhufencharakter annähernd erkennen lässt sowie die Landschaft etwas auflockert, ist ein Schwerpunkt der vorliegenden Planung. Des weiteren ist im Verfahrensgebiet ein leistungsfähiges Wirtschaftsweernetz zu schaffen, welches den derzeit vorherrschenden Betriebs- und Produktionsbedingungen gerecht wird.

#### *1.4 Ziele*

Mit der Flurneuordnung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum,
- Verbesserung der Erschließung der Grundstücke durch ausgebaute Wege mit entsprechender rechtlicher Regelung,
- Sicherung des Eigentums durch Abmarkung,
- Gestaltung und Belebung der Landschaft durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes einschließlich Grunderwerb für geeignete Träger,

- Verbesserung der Infrastruktur zur Schaffung von weiteren Erwerbsquellen für die Landwirte.

Die Ländliche Neuordnung soll zu einer vielseitig strukturierten Landwirtschaft beitragen und Voraussetzungen dafür schaffen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern.

In dem hauptsächlich agrarisch genutzten Gebiet sind naturnahe Lebensräume zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

## ***2 Allgemeine Planungsgrundlagen***

### *2.1 Raumbezogene Planungen*

Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen vom 16.08.1994 liegt das Verfahrensgebiet im Verdichtungsraum von Chemnitz.

Die für das Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Planungen ( Entwurf Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge - Mai 1997, AVP - Juni 1994, Entwurf Flächennutzungsplan - November 1997, Bebauungsplan „Am Viehweg“ - März 1999, Entwurf Bebauungsplan „Bergstraße“ - März 1998, ÖEK - Dezember 1992, Neugestaltungsgrundsätze - Mai 1998 und Vorentwurf Landschaftsplan - November 1997), wurden bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG berücksichtigt. Auf die Aussagen in den Neugestaltungsgrundsätzen wurde Bezug genommen.

Wichtige Aussagen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich dargestellt.

### *2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte*

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine bestätigten Naturschutzgebiete bzw. Flächennaturdenkmale.

Als geplante Flächennaturdenkmale (FND) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind:

- das FND Teiche am Tännicht,
- das FND Südlicher Mühlbachgrund,
- das LSG Elzinggebiet,
- das FND Fichtigsteich,

vorgesehen.

Die im Gebiet vorhandenen Biotope gemäß § 26 SächsNatschG sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

### *2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)*

#### *Straßen*

Im Norden des Verfahrensgebietes verläuft die Mühlauer Straße (K 7301), welche die Obere

Hauptstraße von Niederfrohna mit Mühlau verbindet. Die Kreisstraße K 7302 (Peniger Straße) liegt im Verfahrensgebiet.

Die an das Verfahrensgebiet angrenzenden Wohnbebauungen sind durch Ortsstraßen in gutem Zustand erschlossen. Für den bestehenden Bebauungsplan „Am Viehweg“ ist eine Erschließungsmaßnahme geplant.

Durch den geplanten Bau der BAB 72 kann es im Verfahrensgebiet zu Änderungen bzw. zu Neubauten von Kreis- und Staatsstraßen, welche als Autobahnzubringer dienen, kommen. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann jedoch noch keine konkrete Aussage, weder zur Linienführung der Autobahn noch zur Linienführung zu planender Staats-/Kreisstraßen, getroffen werden.

### *Gewässer*

Der die Ortslage prägende, entlang der Hauptstraße verlaufende Frohnbach liegt zum Teil im Flurbereinigungsgebiet. Außer den in der Biotopkartierung aufgeführten Gewässern, welche als Biotop nach §26 SächsNatschG erfasst wurden, existiert nur ein gemauerter Teich auf Flurstück 88/5 Gemarkung Niederfrohna.

### *Leitungen*

Im Flurbereinigungsgebiet sind folgende Leitungen vorhanden:

- eine 110 KV- und eine 380 KV-Leitung im Süden des Flurbereinigungsgebietes,
- drei Gashochdruckleitungen von Westen nach Osten verlaufend,
- Gasniederdruckleitungen im Ortsnetz,
- an der Verfahrensgrenze zu Mühlau befindet sich eine "MIPRO-Leitung" zur Erdölraffinerie Hartmannsdorf,
- Ortswasser- und Gasleitungen.

Wichtige Leitungen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich dargestellt.

### *Sonstige Anlagen*

Im Süden des Flurbereinigungsgebietes befindet sich ein Deponiegelände. Im Nordwesten des Verfahrensgebietes sind Flächen mit Rohstoffhöflichkeit zu verzeichnen. Vorkommende Rohstoffe sind Kiessand und Granulit.

## *2.4 Verfahrensgebiet*

### *2.4.1 Relief*

Niederfrohna ist geprägt vom Frohnbachtal und seinen links und rechts aufsteigenden Talflanken mit häufig starken bis sehr starken Neigungsverhältnissen.

Die westliche Grenze des Flurbereinigungsgebietes wird durch die Ortslage gebildet. Die nördliche, östliche und südliche Grenze wird durch die Gemeindegrenze von Niederfrohna bestimmt. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über eine Fläche von 471,23 ha und weist eine mittlere Höhe

von 320 m bei einem Maximalwert von 337 m und einem Minimalwert von 260 m auf.

#### *2.4.2 Wasserhaushalt, Gewässer*

Die im Verfahrensgebiet liegenden Teiche werden größtenteils zur Karpfenaufzucht verwendet. Ein Großteil der sich im Verfahrensgebiet befindlichen Ackerflächen sind drainiert worden. Die Drainage gründet sich auf eine Studie erstellt vom VEB Meliorationsbau Karl-Marx-Stadt von 1979.

Das gesamte Verfahrensgebiet wird zum Frohnbach hin entwässert. Die jährlichen Niederschläge liegen bei 780 mm.

#### *2.4.3 Geologie und Bodenarten*

Das Verfahrensgebiet gehört zum sächsischen Granulitgebirge als tektonische Großstruktur des Variskischen Gebirges. Im Verfahrensgebiet kommt überwiegend Lößlehm vor. Die Mächtigkeit der Lößlehmauflage beträgt je nach Lage zwischen wenigen Zentimetern und mehreren Metern. Die stärkeren Schichten der Lößlehmauflage sind in den Senken und die schwächeren Schichten auf den Kuppen anzutreffen.

#### *2.4.4 Bodennutzung*

Die landwirtschaftliche Nutzfläche in diesem Gebiet beträgt derzeit etwa 90 %. Ca. 300 ha der Flächen werden als Ackerland und ca. 122 ha als Grünland genutzt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen wird fast ausschließlich von acht Haupt- und Nebenerwerbslandwirten durchgeführt, welche die Flächen größtenteils zur Pacht haben.

In Niederfrohna ist die Ackernutzung vor der Grünlandnutzung vorherrschend. Dauergrünland existiert im Verfahrensgebiet sehr wenig. Ein großer Teil der derzeit genutzten Grünlandflächen werden als Wechselgrünland genutzt.

Die Schlaglängen sind hinsichtlich der derzeitigen Bewirtschaftungsstruktur und der von den Landwirten eingesetzten Technik als gut zu beurteilen. Die Äcker weisen größtenteils eine geringe Hangneigung auf, trotzdem ist an einigen Stellen Bodenerosion durch eine falsche Bewirtschaftungsrichtung zu verzeichnen. Die Flächen mit starker Hangneigung sind größtenteils in der Grünlandnutzung.

#### *2.4.5 Besitzstruktur*

Die Bewirtschaftungsstruktur der Flächen weicht im Verfahrensgebiet sehr stark von der Eigentumsstruktur ab. Die Schläge erreichen Größen bis zu 75,7 ha. Die darunterliegende Eigentumsstruktur weist 9 Eigentümer auf. Teilweise befinden sich in diesen Schlägen Flurstücke, welche nicht durch Wege erschlossen sind. Aufgabe der Flurbereinigung ist es u. a., eine Neueinteilung des sich in diesen Schlägen (Gewannen) befindlichen Eigentums so vorzunehmen, daß jedes Flurstück erschlossen ist.

#### *2.4.6 Ortslage*

Die Ortslage von Niederfrohna ist nicht Bestandteil des Verfahrensgebietes.

### ***3 Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet***

#### *3.1 Ländliche Straßen und Wege*

Das neue Wegenetz stützt sich in der Trassierung weitgehend auf vorhandene Wege und bringt eine maßvolle Verdichtung der Flur. Die geplanten Wege ermöglichen die Anbindung aller Grundstücke an das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die geplanten Bauweisen passen sich harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Das vorhandene Wegenetz im Verfahrensgebiet ist teilweise in einem schlechten Zustand.

Insgesamt sind ca. 12,12 km Wegebau notwendig, wobei 10,22 km auf alter Trasse verlaufen und 1,9 km auf neuer Trasse ausgebaut werden. Neutrassierungen sind zwischen den vorhandenen Teilen des Querweges, sowie die Verlängerung des Grenzweges zur Peniger Straße vorgesehen. Die Ausbauarten richten sich nach der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, den Geländebedingungen und dem erforderlichen Erschließungsbedarf.

Auf den von den geplanten Wegen zu erschließenden landwirtschaftlichen Flächen wird Rübenanbau betrieben. Oftmals ist aufgrund der ungenügenden Befestigung eine vernünftige Bewirtschaftung witterungsbedingt nicht möglich.

Der derzeitige Wegezustand ist für die produktionsbedingten Lasten und Fahrzeuge in dem vorliegenden Gebiet unzureichend. Des weiteren dienen die Wege als Zufahrtswege für die Milchfahrzeuge, welche täglich die im Gebiet befindlichen Milchproduktionsstätten anfahren.

Die Wege, ihre Ausbauart und Besonderheiten können dem Anlagenverzeichnis entnommen werden.

Der Grenzweg mündet insgesamt dreimal, der Querweg zweimal in eine Kreisstraße ein. Für die Einmündungen und Kreuzungen von Wirtschaftswegen mit übergeordneten Straßen werden entsprechende Vereinbarungen mit den Straßenbaulastträgern getroffen, in denen technische Einzelheiten geregelt werden. Aus Dringlichkeitsgründen wurde der Querweg vorab teilplangenehmigt.

#### *3.2 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen*

Die natürliche Entwässerung des Verfahrensgebietes erfolgt über den Frohnbach. Bei der Planung des Querweges wurde für dessen teilweiser Entwässerung sowie der Entwässerung der dazugehörigen Einzugsgebiete ein Regenrückhaltebecken geplant. Das Regenrückhaltebecken nimmt das anfallende Wasser auf, und leitet es verzögert weiter in den Frohnbach. Unter bestmöglicher Nutzung der Geländesituation wird das Regenrückhaltebecken geplant, gebaut und naturnah gestaltet. Das gleiche gilt für den naturnahen Ausbau von Wegseitengräben zur Verringerung der Abflussschwindigkeit des Oberflächenwassers. Wegseitengräben werden nur dort angelegt, wo sie aus technischen Gründen unbedingt erforderlich sind. In allen anderen Fällen wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert.

### 3.3 Schutz und Verbesserung des Bodens

Der Boden ist eine der wichtigsten natürlichen Lebensgrundlagen. Die Flurneuordnung muß daher als Beitrag zum Bodenschutz sichern, dass

- der Boden in seiner Substanz und Struktur erhalten wird, insbesondere in dem der Bodenerosion entgegengewirkt wird,
- der Boden bei der Durchführung der Ausbaumaßnahmen in wiederverwendbarem Zustand erhalten und vor Beeinträchtigung, Vernichtung oder Vergeudung bewahrt wird.

Ein wirksamer Bodenschutz gegen Erosion besteht darin,

- die Winderosion, die auf den Hochflächen des Verfahrensgebietes festgestellt wurde (AVP) neben den notwendigen Maßnahmen der Ackerkultur auch durch Anlage von Gehölzpflanzungen, die die Durchblasbarkeit der Fluren herabsetzen und die Erhaltung der Bodenfeuchte fördern, zu mindern,
- die Wassererosion u. a. durch die Feldeinteilung mit dem Ziel der erosionsmindernden Bodenbearbeitung, durch die erosionsmindernde Gestaltung des Wegenetzes, durch die Regelung des Bodenwassergehaltes und der Abflussverhältnisse mit dem Ziel der Wasserrückhaltung in der Fläche zu begrenzen bzw. auszuschließen.

Die Gewinngrößen und -formen werden durch das Straßen- und Wegenetz sowie durch Gewässer, Bewuchs und topographische Strukturen bestimmt. Die Zusammenlegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist im Flurbereinigungsgebiet nur in geringem Umfang nötig. Die vorhandene Bewirtschaftungsrichtung in der Ackerlage ist Planungsgrundlage. Die hangparallele Bodenbearbeitung wird angestrebt.

Außer den Rekultivierungen von nicht mehr benötigten alten Wegen sind keine weiteren derartigen Maßnahmen geplant. Die geplante Wasserrückhaltung wirkt nicht nur der Abflussgeschwindigkeit entgegen, sondern sammelt auch eventuell abgeschwemmten Boden.

### 3.4 Landschaftspflege

#### 3.4.1 Vorhandene, das Gebiet besonders prägende Landschaftsbestandteile

Im Rahmen der Landschaftsplanung Stufe 1 wurden vom ALN im Verfahrensgebiet insgesamt 103 Landschaftselemente erfaßt und bewertet, davon wurden 50 % der Wertgruppe I (hoher ökologischer und/oder landschaftsgestalterischer Gesamtwert) und 30% der Wertgruppe II (durchschnittlicher Gesamtwert) zugeordnet. Einbezogen sind 14 Biotope nach § 26 SächsNatSchG.

Besonders das Gebiet prägende Teile der Natur sind

a.) die Teiche:

- Teich an der Tauschaer Straße

- Teich an der Mühlauer Straße
- 3 Teiche am Tännicht
- Heilmanns Teich
- Unterer und Oberer Erlsteich
- Dorfteich
- Teichkette am Elzingforst
- Fichtigsteich,

b.) die Gehölzbestände:

- laubgehölzdominierender Wald Tännicht mit zwei benachbarten Feldgehölzen
- Feldgehölze, Baumgruppen und der Obstbaumbestand am Siedlungsrand,

sowie

- der Mühlbachgrund in seiner Ausprägung mit z. T. feuchtem Grünland, dem (begradigten) Bach und begleitendem Erlen- und Hochstaudenbestand.

### *3.4.2 Grundkonzeption*

Aufgabe der Flurneuordnung ist die Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturen, die Sicherung und Verbesserung ihrer ökologischen Funktionen einschließlich ihrer Gestaltung mit dem Ziel, Beiträge zum Biotopverbund und zur Gestaltung einer abwechslungsreicheren Landschaft zu erbringen.

Die von der TG beabsichtigten Maßnahmen wurden daher mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt, um Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren und auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen festzulegen. Im Ergebnis konnte das Ausmaß der Flächenversiegelung um 3130 m<sup>2</sup> vermindert werden.

Da die Flurneuordnung den Eingriffsausgleich nur nach dem Segregationsprinzip (Nutzungsflächen : Schutzflächen) erbringen kann, besteht der Eingriffsausgleich vor allem in der Neuanlage von Landschaftselementen.

Im Verfahrensgebiet erfolgt der durch den Wegebau bedingte Eingriffsausgleich in der Durchführung von

- A. Pflanzmaßnahmen auf einer Fläche von 9310 m<sup>2</sup> zur Kompensation in Form von
- artenreichen und reichstrukturierten Heckenneupflanzungen auf einer Fläche von 4.400 m<sup>2</sup>
  - Anlage von Feldgehölzen auf einer Fläche von 2.110 m<sup>2</sup>
  - Pflanzungen von 700 m Baumreihen

B. Begleitpflanzungen an Wege- und Ausbaumaßnahmen außerhalb der Eingriffs-Kompensation: 1.750 m Baumreihen auf einer extensiv zu nutzenden Fläche von 6.400 m<sup>2</sup>.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu der Teilplangenehmigung vom 30. Juli 1998 (Querweg – Maßn.-Nr. 116 02-5) sind enthalten.

Die sachgemäße Pflege der geschaffenen Anlagen ist von der TG während der Verfahrensdurchführung sicherzustellen. Bis zum Abschluss der Flurneuordnung sind die hergestellten landschaftspflegerischen Anlagen einem geeigneten Träger als Eigentum zu übertragen.

### 3.4.3 Biotopverbund

Der überwiegende Teil der im Verfahrensgebiet vorhandenen Landschaftselemente befindet sich im Randbereich von Siedlung und Gemarkung. Die Agraranlagen des Verfahrensgebietes sind gegenwärtig überwiegend ungegliedert und strukturarm.

In Abhängigkeit von den Möglichkeiten des Flächenerwerbs und der Finanzierung sollen daher im Verlaufe des Neuordnungsverfahrens weitere neue Landschaftselemente geschaffen werden.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird neben dem quantitativen Zuwachs an Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege auch ein Beitrag zur Qualitätssteigerung erbracht.

Insbesondere werden die Teichketten am Tännicht und am Elzingforst durch einzurichtende Pufferstreifen vor Düngemittel- und Pestizideinträgen abgeschirmt. Diese Pflanzmaßnahmen beziehen sich nicht auf den Uferbereich. Darüber hinaus wird Lebensraum für verschiedene Arten insbesondere für Kleinsäuger und für die Vogelwelt geschaffen. Durch die neuanzulegenden Strukturen wird der Grenzlinieneffekt verbessert, womit zu einem vermehrten Artenbesatz beigetragen wird.

Das vorgestellte Konzept ist nur über den Flächenabzug nach §§ 40 ff. FlurbG möglich. Ein weiterer Abzug für öffentliche Zwecke kann der TG nicht zugemutet werden. Um weitere Maßnahmen der Landschaftspflege im Neuordnungsgebiet durchführen zu können, ist daher Voraussetzung, daß Land in entsprechendem Umfang nach § 52 FlurbG erworben werden kann und dafür die finanzielle Grundlage gegeben ist.

### 3.4.4 Bilanzierung Eingriff : Ausgleich

#### 1. Eingriffe in Natur und Landschaft durch Wegebaumaßnahmen

Weg-Nr.	Bezeichnung / Lage	Ausbauart	Eingriffsfläche (m <sup>2</sup> )
116 12-2	Verläng. Neuhausweg	Großverbundpflaster	160
116 02-5	Querweg	dto.	2.200
116 02-5	Neutrassierung Querweg	dto.	2.000
116 02-5	Querweg	dto.	1.020
116 04-1	Verläng. Turnstraße	dto.	680
116 05-0	Viehweg	dto.	1.940
116 06-8	Verbindung z. Heilmanns Weg	dto.	340
116 07-6	Grenzweg N	Schotter	-
116 08-4	Grenzweg S	Schotter	-
123 01-3	Schüßlerweg	Grün-/Erdweg	-
123 02-1	Viehweg z. H. Hain	Grün-/Erdweg	-
Eingriffe durch Wegebaumaßnahmen gesamt			<b>8.340 m<sup>2</sup></b>



### *3.5 Maßnahmebereich Erholung*

Bei der Planung des Wegenetzes wurde darauf geachtet, dass die traditionellen Wanderwege nach Möglichkeit erhalten und verbessert werden. Die geplanten Landschaftspflegemaßnahmen unterstützen den Erholungswert der Landschaft.

## **4 Erläuterung von Einzelmaßnahmen**

### *4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen*

Der im Verfahren geplante Ausbau des Grenzweges (Maßnahmenummer 116/07-6) soll entlang der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze stattfinden. An einigen Stellen ist aufgrund der Deckung von Flurbereinigungs-, Gemarkungs-, Gemeinde- und/oder Nutzungsartengrenze die Wegführung nicht eindeutig erkennbar. So zum Beispiel auch an dem auf dem Flurstück 226 der Gemarkung Niederfrohna befindlichem § 26 SächsNatSchG - Biotop (Tännicht). Der Weg wird an diesem Biotop vorbeigeführt. Grundsätzlich soll durch Wegebaumaßnahmen kein höherwertiges Landschaftselement zerstört oder beeinträchtigt werden.

### *4.2 Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft und von Dritten mit erhöhtem Abstimmungsbedarf*

Der geplante Grenzweg wird nach der Planung des Autobahnamtes vom 12.06.1998 von der Autobahn A 72 Chemnitz – Leipzig geschnitten. Der Ausbau des Grenzweges erfolgt nur in Abstimmung mit dem Autobahnamt Sachsen.

## **5 Zusammenfassung**

Die geplanten Maßnahmen haben auf die betroffenen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zwar auch negative, in höherem Maße aber vielmehr positive Auswirkungen auf die Umwelt. Eingriffe im Sinne des SächsNatSchG werden durch die unter Punkt 3.4.4 aufgeführten Maßnahmen kompensiert.

Es sind Einsparungen bei den Maschinen und Reparaturkosten, Einkommenserhöhungen, Arbeitszeiterparnis der Landwirte zu erwarten.

Oberlungwitz, den 10. Oktober 2002

Die Vorstandsvorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Niederfrohna

gez.  
Stark